

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 2211/19; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;
Konsequenzen der Grundsteuerreform für Erfurt; - öffentlich -**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Grundsteuerreform für Erfurterinnen und Erfurter?

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes mit Urteil vom 10.04.2018 sind das Bewertungsgesetz und das Grundsteuergesetz zu novellieren. Damit sind bundesweit alle Grundstücke und deren Steuerpflichtige betroffen. Die Grundstücke sind zukünftig auf geänderten und auch neuen Grundlagen vom Finanzamt zu bewerten, danach der Grundsteuermessbetrag zu berechnen und festzusetzen. Den Kommunen ist für jedes Grundstück ein neuer Grundsteuermessbetrag mitzuteilen, so dass auf dieser Grundlage dann von den Kommunen die Grundsteuer festgesetzt und erhoben werden kann.

Der Bundestag hat am 18.10.2019 das Gesetzkpaket der Bundesregierung für eine wertorientierte Reform der Grundsteuer beschlossen. Das zustimmungspflichtige Gesetzkpaket kann damit voraussichtlich am 08.11.2019 vom Bundesrat beschlossen werden.

Somit wird bei Gesetzesbestätigung entsprechend der im Urteil festgeschriebenen Übergangsregelungen ab 2025 eine neue Grundsteuerfestsetzung für alle Grundstücke auch in Erfurt erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Steuerfestsetzungen nach bisherigem Recht Bestand.

2. Wie erfolgt die Bewertung von Grundstücken?

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch die Finanzämter und ist auch von dort zu kommunizieren.

Seite 1 von 2

3. Sind Veränderungen bei dem Steuermessbetrag und dem kommunalen Hebesatz der Landeshauptstadt Erfurt vorgesehen? Wenn ja, welche und wann werden die Bürgerinnen und Bürger informiert?

Mit Verweis darauf, dass das Gesetz noch keine Rechtskraft erlangt hat und neue Bewertungen und Maßstäbe noch nicht vorliegen, kann auch aktuell keine rechtssichere Auskunft gegeben werden.

Das Aufkommens- und Hebesatzrecht der Städte und Gemeinden bleibt aber ebenso erhalten wie die bisherigen Verwaltungszuständigkeiten.

Veränderungen in Bezug auf den kommunalen Hebesatz der Landeshauptstadt Erfurt können nicht ausgeschlossen werden; diese werden ab 2025 umzusetzen sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird mit Hochdruck daran gearbeitet, die Informationen für die Bürger zu bündeln und in den nächsten Jahren hierzu umfassende Auskünfte geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein